

Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(Änderung vom 12. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. Juni 2005 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzessammlung (OS 63, 607) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

A. Allgemeine Bemerkungen

1. § 81 Abs. 2 GVG enthält eine Bestimmung über die Wählbarkeit der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese sieht vor, dass wählbar ist, wer über ein abgeschlossenes juristisches Studium und über eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat eine Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LS 213.23, Wahlfähigkeitszeugnisverordnung) und die Direktion der Justiz und des Innern ein Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften (LS 213.231) erlassen. In der Verordnung hat der Regierungsrat u. a. die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte konkretisiert und das Verfahren zur Erlangung eines Wahlfähigkeitszeugnisses geregelt. Die Verordnung sieht u.a. für die Feststellung der erfolgreichen Berufstätigkeit zusätzlich zur Einreichung von Arbeitszeugnissen und anderen Unterlagen die beiden Verfahren der Kandidatur und der Fähigkeitsprüfung vor (§ 3 Abs. 1 lit. b).

2. Am 20. August 2008 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde gegen die Verweigerung der Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gutgeheissen (vgl. VB.2007.00479, www.vgrzh.ch). Das Gericht kam

u. a. zum Schluss, dass die Regelung der Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wonach der Nachweis der für das Zeugnis erforderlichen erfolgreichen Berufstätigkeit grundsätzlich die Bewährung während einer einjährigen Kandidatur oder die Absolvierung einer Fähigkeitsprüfung voraussetze, über die Anforderungen von § 81 Abs. 2 GVG hinausgehe und daher gesetzeswidrig sei. Soweit eine erfolgreiche Berufstätigkeit aufgrund von Arbeitszeugnissen nachgewiesen sei und die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses erfüllt seien, dürfe das Zeugnis nicht verweigert werden.

3. Nach diesem Entscheid des Verwaltungsgerichts wird die fehlende gesetzliche Grundlage für das Erfordernis einer Kandidatur oder Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Berufstätigkeit zu schaffen sein. Eine Regelung auf Gesetzesstufe soll im Rahmen der Vorlage zur Anpassung der kantonalen Gerichts- und Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Schweizerische Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnung) und an die Kantonsverfassung erfolgen. Sie wurde in die Vernehmlassungsvorlage für ein neues Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG) aufgenommen. Aufgrund der Vorgaben des Bundes und der Kantonsverfassung ist mit einer Inkraftsetzung der kantonalen Erlasse auf den 1. Januar 2011 zu rechnen.

Bis dahin ist daher als Staatsanwältin oder Staatsanwalt nicht nur wählbar, wer über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügt, sondern auch, wer über einen in § 81 Abs. 2 GVG genannten Studienabschluss verfügt und den Nachweis einer mehrjährigen, d.h. mindestens zweijährigen, erfolgreichen Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur durch Einreichen aktueller Zeugnisse, Mitarbeiterbeurteilungen oder anderer Unterlagen mit vergleichbarem Aussagegehalt erbringen kann. Die Oberstaatsanwaltschaft, die gemäss § 6 Abs. 3 der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung für die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses zuständig ist, wird auf Gesuch einer Person, die sich als Staatsanwältin oder Staatsanwalt wählen lassen möchte, prüfen, ob sie die genannten Voraussetzungen erfüllt, und bescheinigt gegebenenfalls, dass sie gemäss § 81 Abs. 2 GVG wählbar ist. Die Wahlfähigkeitszeugnisverordnung ist mit einer entsprechenden Regelung zu ergänzen.

B. Bemerkungen zur Änderung im Besonderen

Da die zu schaffende Regelung nur für eine beschränkte Zeit gelten soll, d. h., bis voraussichtlich am 1. Januar 2011 eine gesetzliche Grundlage für das Erfordernis der Bewährung während einer Kandidatur oder der Absolvierung einer Fähigkeitsprüfung zum Nachweis der erfolgreichen Berufstätigkeit bestehen wird, ist sie als weitere Übergangsregelung bei den Schlussbestimmungen einzuordnen.

Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet gemäss § 6 Abs. 3 der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung über die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Ihr soll daher auch die Kompetenz zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 GVG zukommen. Die fachliche Qualifikation und Eignung einer Person für die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt wird hier lediglich anhand von Arbeitszeugnissen oder anderer Unterlagen mit vergleichbarem Aussagegehalt (und allfälligen zusätzlichen Auskünften) beurteilt und nicht mittels eines qualifizierten Verfahrens mit Kandidatur oder Fähigkeitsprüfung vertieft geprüft, wie es die Verordnung für die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses vorsieht. Bei der Bescheinigung handelt es sich daher nicht um ein «Fähigkeitszeugnis». Es wird damit vielmehr bloss festgestellt, dass die Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 81 Abs. 2 GVG erfüllt. Eine solche Bescheinigung dürfte demnach nur im Hinblick auf eine mögliche Wahl als Staatsanwältin oder Staatsanwalt verlangt werden. Ihre Gültigkeit ist daher auf ein Jahr zu beschränken. Damit wird die Aktualität der darin gemachten Feststellung sichergestellt. Für das Verfahren sind die §§ 6 Abs. 1 und 2 und 9 sinngemäss für anwendbar zu erklären. Für die Behandlung eines Gesuches um Bescheinigung der Wählbarkeit ist eine geringfügige Gebühr zu erheben, die sich nach Aufwand bemisst.

Die mehrjährige Berufstätigkeit wird in § 2 der Verordnung konkretisiert. Dass in zeitlicher Hinsicht eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit verlangt wird, ergibt sich schon aus dem Wortlaut. Das Verwaltungsgericht hat in seinem erwähnten Entscheid (a. a. O., E. 3.5) offen gelassen, ob die Wahlfähigkeitszeugnisverordnung insoweit gesetzeskonform ist, als sie in § 2 Abs. 1 lit. b für die Erteilung des Zeugnisses auch die Bearbeitung von Fragen des Straf- und Strafverfahrensrechts verlangt. Dass Berufserfahrung auch im strafrechtlichen oder strafprozessualen Bereich, sei es im Rahmen der anrechenbaren oder aber anderweitiger Berufstätigkeit, vorgewiesen werden sollte, stellt mit Hinblick auf die ausübende Tätigkeit eigentlich eine Selbstverständlichkeit und letztlich bloss eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelung dar. Gleichwohl ist – bis zur Schaffung einer klareren gesetzlichen Grundlage einstweilen – für die Erteilung einer Wählbarkeitsbescheinigung – auf dieses Erfordernis zu verzichten. In § 2 Abs. 2 der

Verordnung werden ferner die für den Nachweis der mehrjährigen Berufstätigkeit anerkannten Tätigkeiten aufgezählt. Anders als in § 2 Abs. 2 lit. d soll die Tätigkeit als Auditorin oder Auditor eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde gar nicht, auch nicht im Umfang von insgesamt höchstens sechs Monaten, an die Mindestdauer der Berufstätigkeit angerechnet werden. Auditorinnen und Auditoren arbeiten zu Ausbildungszwecken bei einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde. Sie erhalten Einblick in die jeweiligen Tätigkeiten dieser Behörden. Sie arbeiten unter der Verantwortung und Anleitung einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs; sie haben mithin lediglich unterstützende Funktionen. Soll keine vertiefte Abklärung der erfolgreichen Berufstätigkeit erfolgen können, rechtfertigt sich die Anrechnung einer Praktikumsstätigkeit nicht. Zu verlangen ist vielmehr eine Berufstätigkeit, die gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit erfordert.

Selbstverständlich benötigen nur Personen, die nicht über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung verfügen, eine Bescheinigung.

Es wird im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zu entscheiden sein, ob oder unter welchen Voraussetzungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 13 a ein Wahlfähigkeitszeugnis nach künftigem Recht erhalten können.

Diese Verordnungsänderung soll sobald als möglich in Kraft treten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi